

Schriften zum Völkerrecht

Band 97

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts

Zum Stand des Umweltvölkerrechts
zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz

Von

Harald Hohmann



Duncker & Humblot · Berlin

HARALD HOHMANN

**Präventive Rechtspflichten und -prinzipien
des modernen Umweltvölkerrechts**

Schriften zum Völkerrecht

Band 97

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts

**Zum Stand des Umweltvölkerrechts
zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz**

Von

Harald Hohmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hohmann, Harald:

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen
Umweltvölkerrechts : zum Stand des Umweltvölkerrechts
zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz / von Harald
Hohmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum Völkerrecht ; Bd. 97)

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07410-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 3-428-07410-6

***Zum Gedenken an
Günther Hohmann
(27.9.1925-27.2.1980)***

Vorwort und Danksagung

Die Arbeit lag im Wintersemester 1991/92 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation vor. Sie wurde während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Frankfurter Universität geschrieben, im Januar 1991 abgeschlossen und im September 1991 noch einmal überarbeitet. Der Stand der Literatur liegt etwa bei Januar 1991, der Stand von Dokumenten/Abkommen - wegen der längeren Dauer bis zu ihrer Veröffentlichung - noch etwas früher. Bei der Überarbeitung wurden einige Aktualisierungen vorgenommen (zuletzt im Januar 1992). Dem Verlag Duncker & Humblot gebührt Dank für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm und dem Auswärtigen Amt, Bonn, für die großzügige Förderung der Drucklegung.

Zunächst sei meinem Doktor-Vater, Prof. Dr. *Michael Bothe*, herzlich gedankt, der mich zu diesem Thema anregte. Verschiedene Arrangements ermöglichten den Abschluß der Arbeit innerhalb der selbstgesetzten Frist von zwei Jahren. Besonders wichtig hierfür war seine Bereitschaft, mich gut sechs Monate von meiner Tätigkeit am Lehrstuhl zu beurlauben, um in dieser Zeit die Arbeit abschließen zu können. Ihm wie dem Zweitgutachter, Prof. Dr. *Eckard Reh binder*, danke ich für Gedankenaustausch und dafür, daß sie mir Dokumente und Prof. *Reh binder* insbesondere das damals noch nicht veröffentlichte Gutachten zum Vorsorgeprinzip¹ zur Verfügung stellten.

Daß diese Arbeit - entgegen meinen Befürchtungen - doch noch in der anvisierten Zeit fertig geworden ist, ist auch das Verdienst meiner Frau *Annette Rieks*. Sie hat mir anfangs bei der Literatur-Recherche geholfen und mich sicher durch den Dschungel der Befehle eines Textverarbeitungssystems geführt. Dies hier auszusprechen, ist mir umso wichtiger, als der Abschluß ihrer eigenen Dissertation² sich dadurch etwas verzögert hat.

¹ *E.Reh binder*, Das Vorsorgeprinzip im internationalen Vergleich (Umweltrechtliche Studien 12), Düsseldorf 1991. Im Gegensatz zur veröffentlichten Fassung enthielt die Manuskript-Fassung ein Kapitel zum Umweltvölkerrecht; daher wird in der Arbeit fast immer nur aus dem Manuskript zitiert.

² *A.Rieks*, Strafwunder in frühmittelalterlichen Heiligenviten, theol.Diss. Münster i.E.

Denjenigen, die mich mit Anregungen und Gesprächen bei der Arbeit ermutigt haben, danke ich gleichfalls. Es handelt sich vor allem um: *Stefan Kadelbach* und *Peter v. Wilmowsky* (beide Frankfurt), *Josef Brink* (Bonn), *Eibe Riedel* (Marburg), *Christoph Vedder* (München), *Ingolf Pernice* (Brüssel), *Hans-Joachim Schütz* (Kiel), *Philip Kunig* (Berlin) u.a.. Für Diskussionen zum Kapitel über die Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen danke ich vor allem *Alain Pellet* (Paris) und *Bruno Simma* (München) sowie *Georg Ress* (Saarbrücken), der durch die Vermittlung eines Stipendiums - wofür auch der *Thyssen-Stiftung* gedankt sei - meine Teilnahme am Kongreß "The Role of Consent and the Development of International Law at the End of the Twentieth Century" in Canberra und am anschließenden 64. ILA-Kongreß in Queensland (August 1990) ermöglichte. Die Ergebnisse beider Konferenzen sind in diese Arbeit eingeflossen. Dank gebührt auch den Mitgliedern des Water Resources Committee der ILA (vor allem *Charles Bourne* und *Albert Utton*). Für die Zusendung von Aufsätzen und Dokumenten danke ich den Mitarbeitern des *Max Planck-Instituts für Völkerrecht* (Heidelberg) und für die Überlassung von ILC-Dokumenten *Stephen McCaffrey* (Sacramento). Die Diskussionen während der 30. Assistententagung öffentliches Recht (Marburg, April 1990) waren ebenfalls eine Ermutigung.

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, meinen geschätzten Lehrern zu danken, und zwar besonders den Professoren *Albert Bleckmann* (Münster/W.), *Hans U.Erichsen* (Münster/W.), *Helmut Schelsky* (Münster, gestorben 1984), *Werner Pfeifenberger* (Münster/Salzburg), *Johan Galtung* (Genf/Princeton) und *Michel Virally* (Paris/Genf, gestorben 1988). *Wolfgang Graf Vitzthum* (Tübingen) förderte als erster mein Interesse am Umweltvölkerrecht. Dank gebührt auch dem *Cusanuswerk* für die großzügige Förderung meines Studiums.

Die Arbeit ist meinem, im Alter von 54 Jahren viel zu früh verstorbenen, Vater *Günther Hohmann* gewidmet³. Mein Dank gilt ebenso meiner Mutter, *Rita Hohmann*.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß sämtliche in dieser Arbeit zitierten Erklärungen und Resolutionen internationaler Organisationen/Gremien und nahezu alle Umweltabkommen in einer gleichzeitig erscheinenden Dokumentation⁴ veröffentlicht worden sind. Dem Leser, der sich weiter mit diesen Dokumenten beschäftigen will, wird dadurch das mühsame Zusammensuchen, das ich für diese Arbeit unternahm, erspart. Ich hoffe, daß ich mit diesem Buch, das kurz vor dem Umweltgipfel von Rio (ab 5.Juni 1992)

³ Seine Dissertation lautete: *G.Hohmann*, Heinrich Koenig: Leben und Werk des Fuldaer Schriftstellers (1790-1869) mit besonderer Berücksichtigung seines historischen Romans "Die Clubisten in Mainz", 42. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda <Parzeller> 1965.

⁴ *H.Hohmann* (Hrsg), Basic Documents of International Environmental Law, London/Dordrecht/Boston <Graham & Trotman> 1992, 2 Bände.

erscheinen soll, zu der Erkenntnis beitragen kann, daß das Umwelt-Gewohnheitsrecht mehr als nur Haftungsregeln kennt. Denn seit dem Erscheinen der ersten bekannteren, ebenfalls in diesem Verlag veröffentlichten umweltvölkerrechtlichen Dissertation von 1976⁵ hat sich viel bewegt. Schön wäre auch, wenn sich meine Freude am Umweltvölkerrecht auf den einen oder anderen Leser übertragen würde.

Frankfurt am Main, den 1.2.1992

Harald Hohmann

⁵ *Eb.Klein*, Umweltschutz im völkerrechtlichen Nachbarrecht (Schriften zum Völkerrecht Band 50), Berlin 1976.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

Einleitung	19
1. Präzisierung der Begriffe Umweltnutzung und Umweltschutz	20
2. Die Entwicklung des deutschen Umweltrechts: ein Paradigmenwechsel	24
3. Die Fragestellung der Arbeit: gleicher Paradigmenwechsel im Umweltvölkerrecht? und: Gang der Darstellung	32

Kapitel II

Der Beitrag internationaler Organisationen und Gremien zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts (außerhalb von Abkommen)

1. Das traditionelle Umweltvölkerrecht (Entwicklungen bis 1972)	35
a) Erste Ansätze durch die Rechtsprechung	35
b) Der Ansatz der ILA (1956-1970)	41
c) Der Ansatz des IDI (1911-1961)	51
d) Der Ansatz des Europarates (bis 1968)	53
e) Zwischenergebnis	55
2. Entwicklungen zum modernen Umweltvölkerrecht seit der Stockholmer Umweltkonferenz	59
a) Die Stockholmer Umweltkonferenz (1972)	59
b) Erklärungen des UNEP und der UN-Generalversammlung	68
aa) Allgemeines: Arbeitsweise des UNEP	68
bb) Die "Shared Resources"-Deklaration (1978)	72
cc) Nairobi-Deklaration und Weltcharta für die Natur (1982)	78
dd) Sonstige UNEP-"guidelines" (1980-89)	90
ee) Zwischenergebnis	105
ff) Bedeutung zweier UNEP-Berichte (1987)	112
c) Der Beitrag der drei "Kodifikationsgremien" (ILC, ILA und IDI) zum modernen Umweltvölkerrecht	116
aa) Die umweltrechtlichen Resolutionen der ILA seit 1972	117
bb) Die umweltrechtlichen Resolutionen des IDI seit 1972	140
cc) Die umweltrechtlichen Entwürfe der ILC	158

dd) Zwischenergebnis	163
d) Der Beitrag dreier europäisch geprägter Regionalorganisationen (ECE, OECD und Europarat) zum modernen Umweltvölkerrecht	165
aa) Die umweltrechtlichen Erklärungen der ECE	166
bb) Die umweltrechtlichen Erklärungen des Europarates (seit 1968)	180
cc) Die umweltrechtlichen Erklärungen der OECD	190
aaa) Erklärungen zum vorsorgenden Umweltrecht und zur UVP	191
bbb) Erklärungen zur grenzüberschreitenden Verschmutzung	198
ccc) Erklärungen zur Ressourcenbewirtschaftung	203
dd) Hinweis auf Parallelen zur EG-Entwicklung	209
ee) Zwischenergebnis	211
e) Hinweis auf aktuelle Erklärungen von Staaten oder Organisationen bezüglich globaler Erwärmung/Ozonschicht	214
3. Resümee zu Kapitel II	219
a) Methodische Vorüberlegungen: Die Rechtsverbindlichkeit der oben genannten Erklärungen zum Umweltvölkerrecht	219
b) Zwischenergebnis zu Kapitel II	239
aa) Charakteristika des traditionellen und des modernen Umweltvölkerrechts (sowie von Umweltnutzung und -schutz)	239
bb) Prinzipien der Vorsorge und Ressourcenschonung	246
cc) Der heutige Stand des Umweltvölkerrechts, analysiert nach Rechtsquellen außerhalb von Abkommen	247

Kapitel III

Analyse der Abkommen zum Schutz der Umweltmedien	264
1. Abkommen zum Schutz der Gewässer	264
a) Abkommen zum Meeresumweltschutz	264
aa) Die globalen Meeresumweltabkommen	264
bb) Die regionalen Meeresumweltabkommen	280
cc) Zwischenergebnis	291
b) Beispiele von Abkommen zu internationalen Fluß- und Seeregimen	294
aa) Abkommen zu europäischen Fluß- und Seeregimen	294
aaa) Das Rhein-Regime	294
bbb) Das Bodensee-Regime	300
bb) Abkommen zu amerikanischen Fluß- und Seeregimen	302

aaa) Das Colorado-Regime	303
bbb) Das Regime der Great Lakes	307
cc) Hinweise auf afrikanische Fluß- und Seeregime	310
dd) Zwischenergebnis	313
2. Abkommen zum Schutz des Bodens, der Arten und sonstige Naturschutzabkommen ...	318
a) Die Nordische Umweltschutz-Konvention	318
b) Globale und regionale Natur- und Artenschutzabkommen	320
aa) Globale Artenschutzabkommen	320
bb) Regionale Natur- und Artenschutzabkommen	330
aaa) Europa	330
bbb) Afrika	331
ccc) ASEAN	333
ddd) Amazonien und Tropenwald-Abkommen	335
eee) Antarktis	340
c) Abkommen zum Schutz des Bodens (einschließlich Abfall-Regelungen)	342
d) Zwischenergebnis	347
3. Abkommen zum Schutz von Luft und Atmosphäre	350
a) Die beiden IAEA-Konvention von 1986	350
b) Das Genfer Abkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	353
c) Abkommen zum Schutz der Ozonschicht und Hinweise zum Schutz vor der globalen Erwärmung	364
d) Zwischenergebnis	375
4. Resümee zu Kapitel III (Der heutige Stand des Umweltvölkerrechts)	378

Kapitel IV

Schlußfolgerungen 400

1. Theoretische Ansätze zum Verständnis des Standes des Umweltvölkerrechts	400
a) Relativität bezüglich der Form der Rechtsquelle	400
b) Relativität bezüglich der Zeit	403
c) Relativität bezüglich der Region	405
2. Die primären Entwicklungstendenzen des Umweltvölkerrechts	405
3. Zum Vorsorgecharakter des modernen Umweltvölkerrechts	406

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
AbfG	Abfallgesetz
ABl.	Amtsblatt
AdV	Archiv des Völkerrechts
AFDI	Annuaire Francais de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
ASEAN	Association of South-East Asian Nations
AtomG	Atomgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgerichts-Entscheidungen (Schweiz)
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Zusatz E: Entscheidungen)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BYIL	British Yearbook of International Law
ChemG	Chemikaliengesetz
DGVN	Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECE	Economic Commission for Europe
EG	Europäische Gemeinschaft
EMEP	European Monitoring and Evaluation Programme
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EPL	Environmental Policy and Law (Zschr.)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zschr.)
EurUm	Europäische Umwelt (Zschr.)
evtl.	eventuell
FAO	Food and Agricultural Organization
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoff
GLWQA	Great Lakes Water Quality Agreement
GYIL	German Yearbook of International Law
h.A.	herrschende Auffassung
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts
IAEA	International Atomic Energy Agency
IBWC	International Boundary Waters Commission

ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGKB	Internationale Gewässerkommission zum Schutz des Bodensees
IJC	International Joint Commission
IKSR	Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IMO	International Maritime Organization
Int.	International
IUCN	International Union for the Conservation of Nature and Natural resources
i.V.m.	in Verbindung mit
IWC	International Whaling Commission
J.	Journal
JahrB UTR	Jahrbuch für Umwelt-und Technikrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Nat.Res.J.	Natural Resources Journal
NBA	Niger Basin Authority
NEPA	National Environmental Policy Act
NGO	Non-governmental organizations
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NO _x	Stickstoff
NuR	Natur und Recht (Zschr.)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
ÖZöfFRV	Österreichische Zschr.für öffentliches Recht und Völkerrecht
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RabelsZ	Rabels Zschr.für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours
RGDIP	Revue General de Droit International Public
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
SchwJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SO ₂	Schwefeldioxid
SRK	Seerechtskonvention
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
TIAS	Treaties and other International Acts Series
UBA	Umweltbundesamt
UNEP	United Nations Environment Programme

UNESCO	United Nations Educational, Social and Cultural Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zschr.)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VN	Vereinte Nationen (Zschr.)
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee (Zschr.)
WCED	World Commission on Environment and Development
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	World Health Organization
WMO	World Meteorological Organization
WRI	World Resources Institute
Yb.	Yearbook
YBILC	Yearbook of the ILC
ZaöRV	Zschr. für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfG	Zschr. für Gesetzgebung
ZfRV	Zschr. für Rechtsvergleichung
ZfU	Zschr. für Umweltpolitik & Umweltrecht
ZRP	Zschr. für Rechtspolitik
Zschr.	Zeitschrift

"Die Frage lautet nicht mehr, ob wir uns aus Qualitätsbewußtsein eine mehr oder weniger schöne und saubere Umwelt schaffen oder auch zugunsten anderer Ziele darauf verzichten wollen. Die Umweltfrage ist selbst zur Überlebensfrage der Menschheit geworden. Das grundlegende Ziel ist es, die Schöpfung zu bewahren. Nur wenn wir die Natur um ihrer selbst willen schützen, wird sie uns Menschen erlauben zu leben ... Das Unglück von Tschernobyl hat die Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit drastisch genug vor Augen geführt ... Die Auswirkungen dieses Unglücks auf weite Teile Europas haben auch den letzten Zweifler davon überzeugt, daß Staats-, Bündnis- und Systemgrenzen im Angesicht von Umweltkatastrophen zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken. Sie bieten nicht den geringsten Schutz. Um so weniger dürfen sie die notwendigen grenzüberschreitenden Maßnahmen verhindern ... Mit der modernen Naturwissenschaft und Technik hat sich das Kräfteverhältnis zwischen Mensch und Natur grundlegend verändert ... Jetzt ... machte der Mensch diese Möglichkeit <sich die Erde untertan zu machen>, wie es scheint, auf brutale und unverantwortliche Weise wahr ... Die Natur wurde ihm zum frei verfügbaren, auszubeutenden Rohmaterial, so selbstverständlich und infolgedessen so wertlos, daß man sagte, Luft oder auch Wasser hat keinen Preis ... Heute stehen wir an der Schwelle, verstehen zu lernen, daß die Schöpfung unbezahlbar ist. Wir müssen lernen, die Natur zu pflegen, wenn wir der Selbstzerstörung entgehen wollen ... Die Erde ist älter als die Menschen. Sie wird die Menschen auch überdauern. Sie wird uns Menschen beherbergen, solange wir unseren angemessenen Teil von ihren Kräften für uns in Anspruch nehmen - nicht mehr. Wir werden die Natur nie beherrschen, vielmehr sind wir ein Teil des lebenserhaltenden Kreislaufs. Wir werden es bleiben, wenn wir ihn nicht zerstören, sondern achten" (Bundespräsident v. Weizsäcker, 1986)*.

* Rede vom 7.10.1986, in: Bulletin Nr. 122 / S. 1025 vom 9.10.1986, Zitate auf S. 1026, 1028 und S. 1029.

Kapitel I **Einleitung**

Umweltschutz ist eine Frage der Akzeptabilität und des Überlebens unserer Gesellschaftsordnung. Denn akzeptabel kann nur eine Gesellschaftsordnung sein, die allen Bürgern Arbeit gibt, ohne die Umwelt so zu belasten, daß sie für kommende Generationen als Lebensraum zerstört ist¹. Es geht daher auch um einen Nachweltschutz²: Ohne eine optimale Ressourcenpflege besteht die Gefahr, daß die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation erfüllt werden auf Kosten der Möglichkeit künftiger Generationen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen³. Dem Umweltvölkerrecht darf es daher nicht allein um die maximale ökonomische Aufteilung natürlicher Ressourcen, sondern es muß ihm primär um optimale Ressourcenpflege gehen.

Zu berücksichtigen hierbei ist, daß die Geschichte der Menschheit zugleich die Geschichte der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen durch den Menschen ist⁴. Zu einem Belastungsproblem wurde dies - abgesehen von Teilbereichen⁵ - erst jüngst, als es infolge der Industrialisierung zu einer Über-Nutzung

¹ Podlech, in: Hohmann, Freiheitssicherung durch Datenschutz, S. 23.

² Vgl. Hofmann ZRP 1986, S. 87.

³ Vgl. *World Commission on Environment and Development, Our Common Future*, S. 43, die dies mit dem Stichwort "sustainable development" (deutsch: bestandsfähige Entwicklung) umschreibt. Sie verlangt ebenso wie die *WCED-Experts Group, Legal Principles*, S. 14, Umwelterhaltung und bestandsfähige Entwicklung.

⁴ Reh binder, *RabelsZ* 40 (1976), S. 363.

⁵ Eine *erste Ausnahme* betrifft den Kahlschlag von Wäldern, der in Mitteleuropa insbesondere zwischen 1050 und 1300 geschah; hervorgerufen durch ein spektakuläres Bevölkerungswachstum, durch Optimismus und Fortschritts-Denken und den Wunsch, die Natur zu beherrschen und Felder urbar zu machen, kam es zu großflächigen Rodungen und zum Wegbrennen ganzer Wälder (vgl. *Bowlus* in: Sieferle, *Fortschritte der Naturzerstörung*, S. 15 ff). Im Jahre 1300 gab es neben chronischem Holz mangel eine Vielzahl anderer, auf diesen Raubbau zurückgehender Krisen (vgl. *Bowlus*, S. 23 ff), die den Menschen die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen zeigten, was zu einem behutsameren Umgang mit der Natur führte (vgl. *Bowlus*, S. 28 f). So weist auch *Hofmann, JZ* 1988, S. 266, darauf hin, daß mit der Waldordnung Nürnbergs aus dem Jahre 1294 die ersten Anfänge einer planmäßigen Forstwirtschaft begannen.

Eine *zweite Ausnahme* betrifft grundsätzlich die großen Städte: So mußte in London wegen des ständigen Ärgers über unerträgliche Gerüche und verunreinigte Luft - hervorgerufen durch das Verbrennen stark verunreinigter Steinkohlen in den Kalkbrennereien, Schmieden, Alaunwerken und Brauereien der Stadt - erstmals im Jahre 1285 ein königlicher Untersuchungsausschuß eingesetzt werden; zu gleichen Belastungen kam es im London des 16. und 17. Jahrhunderts (vgl. *Te Brake*, in: Sieferle, *Fortschritte der Naturzerstörung*, S. 32 ff); zu den etwas saubereren deutschen Städten vgl. *Dirlmeier*, *Technikgeschichte* 1981, S. 191 ff. Daß es in den Städten des Mittelalters zu Luftverschmutzungen, Lärm und Problemen der Abwasserbeseitigung kam, bestätigen auch *E. Schubert*

der natürlichen Ressourcen kam und man dabei feststellte, daß die Natur, ehe- dem ein scheinbar freies, fast beliebig aneigenbares Gut, knapp wird⁶. Dem Umweltrecht geht es folglich um die Regelung der konkurrierenden Interessen an Naturnutzung, die nicht mehr alle im selben Umfang befriedigt werden können.

1. Präzisierung der Begriffe Umweltnutzung und Umweltschutz

Wenn konkurrierende Nutzungen der Natur vom Umweltrecht geregelt werden, heißt dies, daß u.a. *auch* wirtschaftliche Interessen geregelt werden. Es geht jedoch nicht allein um den Schutz wirtschaftlicher Interessen⁷, weil angesichts der zunehmend knappen Naturressourcen und der Gefahr ihrer völligen Zerstörung die Natur auch "um ihrer selbst willen" erhalten und gepflegt werden muß. Dieser Ansatz beginnt mit der Übernahme des in der Forstwirtschaft seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelten Begriffs der *Nachhaltigkeit*. Er beinhaltet, daß eine Tätigkeit oder eine Funktion auf Dauer, d.h. *generationsübergreifend*, gesichert wird⁸. Das bedeutet, daß erneuerbare natürliche Ressourcen nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen und daher so zu bewirtschaften sind, daß ihre künftige Nutzbarkeit oder zumindest ihre Fähigkeit, Belastungen zu absorbieren und sich wieder zu regenerieren, gewährleistet ist. Bei nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen führt das Prinzip dazu, mit den Ressourcen möglichst sparsam und haushälterisch umzugehen⁹. Hinzu kommen Erkenntnisse der *Ökologie*, d.h. der Wissenschaft vom Haushalt der Natur und von den Beziehungen zwischen den verschiedenen Organismen, zwischen Organismen und den auf sie einwirkenden Umweltfaktoren sowie zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren¹⁰. Durch die Kenntnis von der Verletzlichkeit und der Interdependenz aller Ökosysteme wurden Strategien der Erhaltung, der umweltverträglichen Naturgestaltung und der sorgfältigen

in: Hermann, Mensch und Umwelt im Mittelalter, S. 257 ff; *Bothe ZaöRV* 32 (1972), S. 483 f und *Winter DVBl.* 1988, S. 659. Aber erst die Entwicklung einer mit Dampf und Kohle betriebenen Technik ab dem 19. Jahrhundert und die Industrialisierung schuf Umweltprobleme einer ganz neuen Dimension; vgl. *Dingle* in: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, S. 61 sowie *Bothe; Winter; Bosselmann KJ* 1985, S. 350 und *Mieck*, Technikgeschichte 1981, S. 239 ff.

⁶ Vgl. *Rehbinder RabelsZ* 40 (1976), S. 364 sowie *Bothe* (Fußn. 5).

⁷ Dies scheint *Pernice*, Die Verwaltung 1989, S. 50, zu verkennen, der scheinbar nur die romantische und wirtschaftliche Dimension des Umweltschutzes gelten lassen will ("Allen Anschein nach erhält der Umweltschutz neben der Romantik grüner Wälder, blauer Seen und zwitschernder Vögel zunehmend eine wirtschaftspolitische Dimension").

⁸ Vgl. *Winkler*, in: Handwörterbuch des Umweltrechts (nachfolgend: HdUR) Bd. II, Sp. 14.

⁹ So *Rehbinder* in *Salzwedel*, Grundzüge UmweltR, S. 89 und *Winkler*, Sp. 15.

¹⁰ Vgl. *Bick*, in: HdUR Band II, Sp. 90.